



LAND
TIROL

Tiroler Pisten-Gütesiegel

Eine Initiative des Landes Tirol,
Abteilung Sport



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
1. Richtlinien	4
1.1 Allgemeine Bedingungen	4
1.2 Form	4
1.3 Voraussetzungen	4
1.4 Antrag	5
1.5 Überprüfung des Antrages	5
1.6 Verleihung	5
1.7 Urkunde	6
1.8 Kosten	6
1.9 Kennzeichnung und Werbung	6
1.10 Verlängerung	6
1.11 Entzug	6
2. Einteilung des Skigeländes	6
2.1 Skiabfahrten	6
2.2 Skipisten	6
2.3 Skirouten	6
2.4 Freies Skigelände	6
3. Anforderungen	7
3.1 Markierungen der Skipisten	7
3.2 Einstufung der Skipisten	7
3.2.1 Form der Markierung	7
3.2.2 Anbringung der Pistenmarkierung	7
3.3 Seitliche Begrenzung der Piste in besonderen Fällen	8
3.4 Absturzsicherungen	8
3.5 Markierung der Skirouten	8
4. Orientierung und Information	8
4.1 Umfang der Orientierung	8
4.2 Panoramatafel	8
4.3 Hinweistafeln	8
4.4 Überwachungsumfang	9
4.5 Verhaltensregeln für den Skifahrer	9
5. Vorbereitung	9
5.1 Präparierung	9
5.2 Zugänge und Anstellplätze	9
5.3 Maßnahmen zum Schutz der Skifahrer	9
6. Kontrolle der Skipisten und Skirouten	10
6.1 Bereich der Kontrolle	10
6.2 Umfang der Kontrolle	10
6.3 Schlusskontrolle	10

Inhaltsverzeichnis

7. Pistenrettungsdienst	10
7.1 Errichtungspflicht	10
7.2 Aufgaben	10
7.3 Organisation	10
7.4 Hinweise	10
8. Gletscherskigebiete	11
8.1 Besonderes Vorkehrungen	11
8.2 Absperrungen	11
8.3 Markierungen	11
8.4 Hinweistafeln	11
8.5 Kontrolle	11
9. Sicherung vor atypischen Gefahren	12
9.1 Allgemeines	12
9.2 Lawinenkommission	12
9.3 Anzeige der Sperre bzw. Öffnung	12
9.4 Freigabe	12
10. Anforderungen für das freie Skigelände	12
10.1 Problemstellung	12
10.2 Allgemeine Maßnahmen	13
10.3 Örtliche Maßnahmen	13
11. Sonstiges	13
11.1 Einschreiten gegen rücksichtslose Skifahrer	13
11.2 Ordnungsdienst	13
11.3 Übernahme von Erhebungsaufgaben	14
11.4 Rennen und Rennttraining	14
11.5 Hinweise auf speziell gewidmete Strecken	14
12. Anhang	15
12.1 Pistenplakette	15
12.2 Auszug aus ÖNORM S 4611	17
12.2.1 Benennung und Definitionen	17
12.2.2 Einteilung der Schwierigkeitsgrade	17
12.2.3 Schilder	17
12.3 Pistenmarkierung und Pistenrandkennzeichnung	18
12.4 Panoramatafel mit Informationen	19
12.5 Panoramatafel mit Informationen	20
12.6 FIS-Verhaltensregeln	21
12.7 Verhaltenstipps für Wintersportler	22
12.7 Verhaltenstipps für Wintersportler	23
12.8 Gefahrenzeichen	24
12.9 Verbotsschilder	25
12.10 Hinweis für Langsamfahrzone	26
12.11 Europäische Lawinengefahrenskala	27
12.12 Kennzeichnung speziell gewidmeter Strecken	28

Vorbemerkungen

Auszeichnung für Skigebiete in Tirol

Die Tiroler Landesregierung beschloss erstmals am 8. Feber 1977, den Pistenhaltern Tirols unter bestimmten Voraussetzungen das „Pistengütesiegel des Landes Tirol“ zu verleihen. Es ist dies eine von der Landesregierung in Form einer Urkunde verliehene Auszeichnung für Skigebiete in Tirol, die über eine festgelegte Mindestausstattung an Seilbahn-, Liftanlagen und Skiabfahrten verfügen und bezüglich Pistenpräparierung, Orientierung und Sicherheitsvorkehrungen einen bestimmten Standard aufweisen.

Das visuelle Erscheinungsbild

Die Neufassung hat zum Ziel, die Urkunden und Auszeichnungsschilder dem neuen,visuellen Erscheinungsbild des Corporate Design des Landes Tirol anzupassen, die Richtlinien auf den letzten Stand des Wintertourismus zu bringen und sie auf die in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen anzupassen.

Pistenplakette

Jene Schigebiete, die wohl alle Anforderungen der Gütesiegelrichtlinien erfüllen,denen jedoch die festgelegten Mindestvoraussetzungen fehlen, können mit der Pistenplakette des Landes Tirol prämiert werden.

Tiroler Skigebiets-Kristall

Darüber hinaus können Skistationen, welche besondere Anstrengungen auf den Gebieten des umweltbewußten Handelns, der Sicherheit und der Organisation unternehmen sowie mit Zusatzeinrichtungen aufwarten, als Ergänzung zum Pistengütesiegel mit dem „Tiroler Skigebiets-Kristall“ für diese qualitätsverbessernden Maßnahmen ausgezeichnet werden.

Embleme für die Werbung

Skigebiete, die mit dem Pistengütesiegel, der Pistenplakette, bzw. dem Skigebiets-Kristall ausgezeichnet werden, sind berechtigt, die Embleme örtlich, im Schriftverkehr und im Rahmen der Tourismuswerbung zu verwenden.

Kein Gesetz sondern Norm

Die Richtlinien, nach denen das Pistengütesiegel beantragt und verliehen werden kann, sind kein Gesetz und keine Verordnung, sondern eine von der Landesregierung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes erlassene Norm, nach der die Verleihung des Pistengütesiegels vorgenommen wird.

1. Richtlinien

1.1 Allgemeine Bedingungen

Das Pistengütesiegel des Landes Tirol wird auf Antrag des Pistenhalters durch die Tiroler Landesregierung für Skigebiete in Tirol verliehen, wenn diese die Voraussetzung gemäß den vorliegenden Richtlinien erfüllen und sich der Pistenhalter verpflichtet, die Voraussetzungen während der Verleihdauer aufrecht zu erhalten.

1.2 Form

Die Form des „Pistengütesiegels des Landes Tirol“ - im folgenden kurz „Pistengütesiegel“ genannt, ergibt sich aus dem Muster auf dem Deckblatt.

1.3 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Skigebiet im Sinne des „Pistengütesiegels“ sind gegeben, wenn ein geschlossenes Skigebiet und die Mindestvoraussetzungen der Richtlinien vorliegen. Ein geschlossenes Skigebiet im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn dieses Gebiet zum überwiegenden Teil im Bundesland Tirol gelegen und ohne jegliche zusätzliche organisatorische oder technische Maßnahmen die Mindestausstattung aufweist. Das Pistengütesiegel kann nur an Skigebiete verliehen werden, die folgende Mindestausstattung aufweisen:



a) eine Stundenförderleistung aller Seilbahn- oder Liftanlagen von mindestens 5.000 Personen, wobei mindestens eine Anlage (in der Regel die Zubringerbahn) als komfortable Anlage mit höherer Fahrgeschwindigkeit ausgeführt sein muss. Und ausgehend von diesen Anlagen:

Abfahrtsmöglichkeiten bei einer Seilbahn- oder Liftanlage auf einer „leichten“ oder „mittelschwierigen“ Piste mit mindestens 3 km Länge

mit

Abfahrtsmöglichkeiten bei zwei weiteren Seilbahn- oder Liftanlagen auf „leichten“ oder „mittelschwierigen“ Skipisten mit mindestens je 1 km Länge,

oder

b) eine Stundenförderleistung aller Seilbahn- oder Liftanlagen von mindestens 5.000 Personen; wobei mindestens eine Anlage (in der Regel die Zubringerbahn) als komfortable Anlage mit höherer Fahrgeschwindigkeit ausgeführt sein muss.

Dabei müssen drei Seilbahn- oder Liftanlagen eine Gesamtlänge von mindestens je 1 km Länge aufweisen,

mit

diesen Anlagen Abfahrtsmöglichkeiten von mindestens 5 km Gesamtlänge auf „leichten“ oder „mittelschwierigen“ Skipisten anbieten.

Das Fassungsvermögen der Skipisten muß der Förderleistung der mechanischen Aufstiegshilfen entsprechen.

Kleinere Skigebiete, welche diese Mindestvoraussetzungen nicht aufweisen, aber alle Anforderungen dieser Bestimmungen erfüllen, können mit der „Pistenplakette des Landes Tirol“ ausgezeichnet werden. Die Form dieser Auszeichnung ergibt sich aus dem Muster Seite 15. Die Pkte. 1.4. bis 1.11. gelten sinngemäß.

1.4 Antrag

Der Antrag auf Verleihung des Pistengütesiegels ist schriftlich bei der Abteilung Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung mittels des Antragsformulars nach dem Muster auf Seite 29 und den ausgefüllten Fragebogen auf Seite 34 einzubringen.

Bei der Antragstellung hat der Pistenhalter einen Plan im Maßstab 1:5.000 des Skigebietes beizubringen, in welchem alle Lift-/Seilbahnanlagen, die Pisten, die beschneiten Pistenflächen sowie der Verlauf der Skirouten eingetragen sind.

1.5 Überprüfung des Antrages

Die Verleihung des Pistengütesiegels erfolgt nach durchgeführter Begutachtung durch die Abteilung Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung. Die Prüfung der zu erfüllenden Voraussetzungen und die Verleihung des Pistengütesiegels erfolgt ausnahmslos für das gesamte im Antrag bezeichnete Gebiet.

1.6 Verleihung

Ist auf Grund der Überprüfung die Erfüllung der Voraussetzungen nach Pkt. 1.3 und der weiteren statutenmäßigen Anforderungen festgestellt worden, so wird das Pistengütesiegel auf die Dauer von 3 Jahren verliehen. Die Dauer der Verleihung wird durch einen Aufdruck auf das Emblem angezeigt. Auf die Verleihung des Pistengütesiegels besteht kein Rechtsanspruch.

1.7 Urkunde

Über die Verleihung des Pistengütesiegels hat die Landesregierung dem Antragsteller eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde ist das Skigebiet, für welches das Pistengütesiegel verliehen wurde, zu bezeichnen.

1.8 Kosten

Die Kosten für die Ausstellung der Urkunde und für die Verleihung übernimmt die Tiroler Landesregierung. Die Kosten der Ausfertigung und der Aufstellung der Pistengütesiegeltafel gehen zu Lasten des Antragstellers.

1.9 Kennzeichnung und Werbung

Die Verleihung des Pistengütesiegels berechtigt den Antragsteller in seinem Skigebiet (im Bereich der Lifte/ Seilbahnen und Skipisten), im Schriftverkehr und in Druckwerken, insbesondere durch Verwendung des Emblems auf das verliehene Pistengütesiegel hinzuweisen.

1.10 Verlängerung

Auf schriftlichen Antrag ist eine Verlängerung auf jeweils weitere 3 Jahre möglich. Diesem Antrag ist der im Pkt. 1.4. angeführte Skigebietsplan beizuschließen, in welchem die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen im Skigebiet eingetragen sind. Die Verlängerung für weitere 3 Jahre wird durch die Anbringung des Aufdruckes der Verleihdauer auf das Emblem dokumentiert.

1.11 Entzug

Das Pistengütesiegel ist zu entziehen, wenn die vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden. Die Abteilung Sport kann bei Vorliegen von Mängeln, zur Behebung derselben eine angemessene Frist setzen. Bei Fristablauf ohne Neuverleihung oder bei Entzug sind die Tafeln mit dem Pistengütesiegel im Skigebiet zu entfernen. Die Verwendung im Sinne der Berechtigung gemäß Pkt. 1.9. der Richtlinien in jeglicher Form ist ab diesem Zeitpunkt zu unterlassen.

2. Einteilung des Skigeländes

2.1 Skiabfahrten

Skiabfahrten sind alle Arten von Abfahrsmöglichkeiten im organisierten und freien Skiraum. (siehe Seite 17)

2.2 Skipisten

Skipisten sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski*) vorgesehene und geeignete Strecken, die markiert, kontrolliert und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahren, gesichert sind und präpariert werden (ÖNORM S 4611).

2.3 Skirouten

Skirouten sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski vorgesehene und geeignete Strecken, die nur vor Lawinengefahr gesichert, jedoch weder präpariert noch kontrolliert werden müssen.

2.4 Freies Skigelände

Alles, was nicht als Skipiste und Skiroute gewidmet wird, ist freies Skigelände. Es ist weder markiert noch präpariert, nicht kontrolliert und auch nicht gesichert. Von einer „wilden Piste“ spricht man dann, wenn die frei entstandene Abfahrt einer Piste gleicht, weil sie stark befahren wird. Von einer „Variante“ eher dann, wenn es sich um einzelne Spuren handelt. Dies gilt vor allem im Tiefschnee, wenn über ganze Hänge hinweg jeder seine eigene Spur zieht. Hier spricht man vom „Variantenfahren“ schlechthin.*) Unter „Ski“ im Sinne dieser Richtlinien werden alle Gleitgeräte auf Schnee, wie Ski, Big Foot, Firngleiter, Monoski, Snowboard, Skibob u.ä. verstanden.

3. Anforderungen

3.1 Markierungen der Skipisten

Die Markierung hat zwei Funktionen zu erfüllen: eine Sicherungs- und eine Auskunftsfunktion.

Die Sicherungsfunktion bedeutet, dass die Markierungen so anzubringen sind, dass der Skifahrer auch bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Nebel) ins Tal findet. Die Auskunftsfunktion besteht einerseits darin, dass der Skifahrer vor dem Start zu einer Abfahrt erkennt, ob er sich am Ausgangspunkt einer Piste oder einer Skiroute befindet, andererseits, dass er über den Schwierigkeitsgrad einer Piste aufgeklärt wird.

3.2 Einstufung der Skipisten

Skipisten sind nach Schwierigkeitsgrade in drei Klassen einzustufen. Der Skifahrer muss vor dem Start zu einer Abfahrt die Möglichkeit haben, die Anforderungen zu erkennen, die an ihn gestellt werden. Dieser Einstufung sind normale Wetter- und Schneeverhältnisse zugrunde zu legen. Wesentlichster Maßstab für die Einstufung ist die Neigung des Geländes. Der Skifahrer hat zu berücksichtigen, dass ungünstige Wetter- und Schneeverhältnisse den Schwierigkeitsgrad erhöhen können. (siehe Auszug aus ÖNORM S 4610, 4611, Seite 17)

Die Einstufung richtet sich nach folgenden Werten:



Leichte Piste = blaue Farbe

Blaue Pisten dürfen 25% Längs- und Quergefälle nicht übersteigen, mit Ausnahme kurzer Teilstücke im offenen Gelände.



Mittelschwierige Pisten = rote Farbe

Rote Pisten dürfen 40% Längs- und Quergefälle nicht übersteigen, mit Ausnahme kurzer Teilstücke im offenen Gelände



Schwierige Pisten = schwarze Farbe

Pisten, welche die Maximalwerte für rote Pisten übersteigen, sind schwarz zu bezeichnen.

3.2.1 Form der Markierung

Skipisten sind durch runde Tafeln entsprechend der ÖNORM S 4611 zu markieren.

3.2.2 Anbringung der Pistenmarkierung

Die Markierungstafeln werden in der Mitte der Piste in solchen Abständen aufgestellt, dass der Pistenverlauf auch bei schlechter Sicht und Nebel zweifelsfrei zu erkennen ist. Wenn besondere Umstände es erfordern (z.B. Waldschneisen, Skiwege, Traversen u.ä.), sind die Markierungstafeln am Pistenrand anzubringen. Abzweigungen und Kreuzungen sind besonders sorgfältig zu markieren.

Wird vom Prinzip der Mittelmarkierung abgewichen, so sind die Markierungstafeln in regelmäßigen Abständen - jedoch gleichbleibend über den gesamten Pistenverlauf - am Pistenrand anzubringen.

In diesem Falle müssen beide Pistenränder in regelmäßigen Abständen durch Stangen gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist an den Stangen in ausreichenden Abständen noch die beidseitige Pistenrandkennzeichnung gemäß ÖNORM S 4611 anzubringen (Beispiel siehe Seite 18)

3.3 Seitliche Begrenzung der Piste in besonderen Fällen

Eine zusätzliche, deutliche seitliche Begrenzung der Skipisten ist besonders überall dort erforderlich, wo der Pistenverlauf schwer erkennbar ist oder wo fallenartige Hindernisse oder andere Gefahrenherde im unmittelbaren Grenzbereich einer Skipiste vorhanden sind. Hier ist der Pistenrand durch Markierungsleinen, Netze oder sonstige Vorkehrungen anzuzeigen bzw. abzusichern.

3.4 Absturzsicherungen

Bringt ein Sturz oder ein unbeabsichtigtes Abrutschen von der Piste eine besondere Gefährdungslage für den Skiläufer, so sind an dieser Stelle geeignete Vorkehrungen, wie z.B. solide Geländer, Auffangnetze u.ä. zu treffen, um einen Absturz zu verhindern. Diese Absturzsicherungen sind so auszuführen, dass sie möglichst keine Gefahr für Skifahrer darstellen und auch trotz wechselnder Schneehöhen wirksam bleiben.

3.5 Markierung der Skirouten

Skirouten werden nicht in Schwierigkeitsstufen eingeteilt. Sie sind durch Tafeln gemäß ÖNORM S 4611 so zu markieren, dass ihr Verlauf auch bei schlechten Sichtverhältnissen zweifelsfrei zu erkennen ist.

Skirouten sind nur für geübte Skifahrer gedacht. Bei geöffneten Skirouten ist die Lawinensicherheit nur im unmittelbaren Bereich der Markierung gegeben.

4. Orientierung und Information

4.1 Umfang der Orientierung

Dem Skiläufer muss bereits im Talbereich bzw. am Hauptausgangspunkt des Skigebietes an gut sichtbarer Stelle eine Information über das Gesamtangebot der Seilbahn und Liftanlagen sowie die zugehörigen Skiabfahrten gegeben werden. Am Ausgangspunkt der Abfahrten (Bergstationen) muss der Läufer so informiert werden, dass er die angegebenen Skiabfahrten auch findet.

4.2 Panoramatafel

An geeigneter Stelle ist eine große und übersichtliche Gesamtdarstellung des Skigebietes anzubringen. Auf dieser Panoramatafel ist neben der Darstellung des Skigebietes auch Auskunft zu geben über (Muster siehe Seiten 19 und 20):

- a) die Seilbahn- und Liftanlagen des Skigebietes;
- b) die nummerierten Pisten und Routen des Skigebietes;
- c) den Schwierigkeitsgrad der Skipisten;
- d) die Öffnung oder Sperre von Seilbahn-/Liftanlagen, von Skipisten und Skirouten;
- e) die Lawinengefahr im freien Skigelände;
- f) die letzten Berg- bzw. Talfahrten der Seilbahn-/Liftanlagen und die Schlusskontrollfahrt des Pistendienstes;
- g) die Bedeutung der Schwierigkeitseinteilung der Skipisten;
- h) die allfällig vorhandenen Schutz- oder Schonzonen;
- i) FIS-Verhaltensregeln (Muster Siehe Seiten 21, 22 & 23)

4.3 Hinweistafeln

Im Bereich jeder Aufstiegshilfe sind Übersichtstafeln anzubringen, die den Skifahrer über die in der Nähe gelegenen Skiabfahrten und Aufstiegshilfen orientieren. Ausgenommen hiervon sind Übungslifte in übersichtlichem Gelände ohne besondere Gefahrenstellen. Am Ausgangspunkt der Skiabfahrt und bei Abzweigungen muss der Skifahrer so informiert werden, dass er die angegebene Skiabfahrt findet.

4.4 Überwachungsumfang

Auf den Orientierungstafeln und bei den Stationen sollen die Skiläufer generell über die zu erwartenden Leistungen des Pistenhalters mit dem Hinweis informiert werden:

„Achtung! Der Pisten- und Rettungsdienst überwacht und kontrolliert nur die markierten und geöffneten Pisten.“

4.5 Verhaltensregeln für den Skifahrer

Auf den Orientierungstafeln an den Seilbahn- und Liftstationen sind die allgemein anerkannten Verhaltensregeln für Ski- und Snowboardfahrer (FIS-Regeln, siehe Seiten 21) in geeigneter Weise anzubringen. Die Anbringung von entsprechend aufbereiteten graphischen Darstellungen der FIS-Verhaltensregeln sowie sonstiger Verhaltenstipps (siehe Seite 22 und 23) an geeigneten Orten wird empfohlen. Auch ist auf die Einhaltung der Vorschriften des Forst- und Naturschutzes in geeigneter Form hinzuweisen.

5. Vorbereitung

5.1 Präparierung

Präparierung bedeutet Einebnen und Festigen der Schneedecke nach jedem größeren Schneefall oder bei sonstigem Bedarf sowie das Entschärfen der auf den Skipisten entstandenen Gefahrenstellen. Das Präparieren der Skipisten ist rechtzeitig - außergewöhnliche Schneefälle ausgenommen - und so vorzunehmen, dass die Strecken baldmöglichst in einen Zustand gebracht werden, der den zu erwartenden Skibetrieb ohne Behinderung erlaubt.

5.2 Zugänge und Anstellplätze

Die Zugänge zu den Seilbahn- oder Liftanlagen, die zugehörigen Anstellplätze und Stauräume sind so anzulegen und instandzuhalten, dass - unter Berücksichtigung der zu erwartenden Frequenzen - Behinderungen sowie Gefährdungen der Benutzer vermieden werden. Bei zu erwartenden größerem Verkehrsaufkommen sind entsprechende Vorkehrungen zur Organisation der Anstellschlange vorzusehen.

5.3 Maßnahmen zum Schutz der Skifahrer

Wegräumbare Hindernisse:

Alle beweglichen, d.h. wegräumbaren Hindernisse (wie z.B. Äste, Drähte, Latten usw.) sind von der Skipiste zu entfernen. Auch die Pistenränder sind zu säubern. Wurzelstöcke, weit vorstehende Äste bilden eine Gefährdung der Skiläufer.

Nicht wegräumbare Hindernisse:

Auf Skipisten, am Pistenrand und im unmittelbaren Grenzbereich einer Piste sind die nicht wegräumbaren Hindernisse (z.B. tiefhängende Leitungen, Telefonstangen, Leitungs-, Seilbahn- und Liftstützen, Mauern, Schächte, Unterführungen u.ä.) zu kennzeichnen bzw. durch Abpolsterungen oder Absperrungen zu entschärfen.

Gefahrensignale:

Besondere Gefahrenstellen bzw. Gefährdungen sind gemäß ÖNORM S 4611 durch entsprechende Gefahrensignale rechtzeitig anzuzeigen. Es sind dies z.B.

- Engstellen
- Kreuzungen von Skiabfahrten mit Straßen, mit Schleppliften u.ä.
- sonstige Gefahrenstellen
- Pistengeräte im Einsatz u.ä, (siehe Seite 24)

6. Kontrolle der Skipisten und Skirouten

6.1 Bereich der Kontrolle

Die Pistenkontrolle hat sich auf alle Skipisten des Skigebietes und auf die Gefährdung der Skirouten durch Lawinen zu erstrecken. In die Kontrolle einzubeziehen sind u.a. auch: Anstellplätze und Stauräume von Lift-/Seilbahnanlagen, Kunstbauten, Absturzsicherungen u.ä. Die Kontrolle ist den Umständen entsprechend wiederholt in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen.

6.2 Umfang der Kontrolle

Im Rahmen der Pistenkontrolle ist zu überprüfen:

- ob die Markierungen und Skipistenbegrenzungen, Sperrtafeln, Orientierungstafeln, Warntafeln, Absturzsicherungen usw. in unversehrtem Zustand sind und ihre Funktion erfüllen können.
- ob die Pisten den Anforderungen noch entsprechen und die typischen Gefahrenstellen ausreichend abgesichert sind bzw. inwieweit neue Gefahrenquellen entstanden sind;
- ob ausserhalb der Skipisten und der Schlepptassen gelegene, erkennbare Gefahren die Skifahrer auf den Skipisten bzw. Skirouten bedrohen (etwa Abgang von Lawinen).

6.3 Schlusskontrolle

Täglich ist im Bereich der offenen Skipisten nach Beendigung des Bahn- und Liftbetriebes eine Schlusskontrolle durchzuführen. Die Zeit der Pistensperre ist an geeigneten Stellen durch ein Hinweisschild:

„Achtung! Ab letzter Kontrollfahrt um Uhr Pisten ausser Betrieb!
Keine Gefahrenabsicherung bekanntzugeben.“

Beispiele dieser Hinweistafeln siehe Seite 24.

7. Pistenrettungsdienst

7.1 Errichtungspflicht

Im Skigebiet muss ein Pistenrettungsdienst, der während die Skibetriebes einsatzbereit ist, eingerichtet sein.

7.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Rettungsdienstes bestehen in der Leistung Erster Hilfe, in der Sicherung des Verletzten und der Helfer vor anderen Skifahrern, im raschen und sachgemäßen Abtransport der verunglückten Personen, in der Veranlassung des weiteren Transportes zur medizinischen Versorgung und in der Übernahme gewisser Erhebungsaufgaben.

7.3 Organisation

Der Pistenhalter hat entweder selbst einen entsprechend ausgebildeten, ausgerüsteten und leistungsfähigen Rettungsdienst einzurichten oder eine geeignete Organisation (z.B. Bergrettungsdienst, Bergwacht u.ä.) hiefür zu verpflichten. Die im Einsatz stehenden Personen des Rettungsdienstes sind zu kennzeichnen.

7.4 Hinweise

Durch Tafeln gemäß ÖNORM S 4611 ist auf den Standort des Rettungsdienstes und auf die Unfallmeldestellen hinzuweisen.

8. Gletscherskigebiete

8.1 Besonderes Vorkehrungen

Wegen der erhöhten Gefahren (Gletscherspalten, Gletscherbewegungen, Eisbrüche), denen der Skifahrer auf Gletschern ausgesetzt ist, erfordern Skigebiete in den Gletscherregionen generell besondere Anstrengungen des Pistenhalters bezüglich Absperrungen, Markierungen, Warnung und laufender Kontrolle.

Auf Gletschern dürfen, wegen der Gefährlichkeit des Abweichens in Spaltenzonen, prinzipiell nur Skipisten und keine Skirouten angelegt werden.

8.2 Absperrungen

Auf den Gletschern müssen die Skipisten überall dort, wo ausserhalb des gesicherten Bereiches besondere Gefahrenstellen (Gletscherspalten, Eisbrüche, Steilhänge im Eis u.ä.) auftreten, in Korridore geführt werden. Beide Pistenränder sind in diesem Bereich deutliche anzuzeigen und durchgehend mit Absperrleinen abzusichern. Dort, wo Abrutsch- oder Absturzgefahr besteht, sind entsprechende Absturzsicherungen anzubringen.

8.3 Markierungen

Skipisten im Gletscherbereich sind besonders deutlich zu markieren. Die Markierungstafeln sind in engen Abständen anzubringen.

8.4 Hinweistafeln

Neben den üblichen Gefahrenhinweisen auf Pisten, müssen an den Bergstationen der Seilbahn-/Lifтанlagen Tafeln angebracht werden, die auf die Gefährlichkeit des Abweichens von den gewidmeten Pisten hinweisen.

Zusätzlich zu den Gefahrentafeln „Absturzgefahr“ und „Gletscherspalten“ (ÖNORM S 4611) sind noch Tafeln mit dem gelb-schwarzen Schachbrett-Gefahrenrand und der Aufschrift:

„Achtung! Skipiste nicht verlassen! Gletscherspalten!“

anzubringen. Diese Warntafeln sind in regelmäßigen Abständen auch an den Pistenrändern aufzustellen.

8.5 Kontrolle

Wegen der sich rasch wechselnden Wetter-, Eis- und Schneeverhältnisse müssen Gletscherskipisten mehrmals täglich kontrolliert und die Gefahrenherde ständig überwacht werden.

Besondere Gefahrenstellen (z.B. plötzlich sich öffnende Spalten) sind unverzüglich mit gelb-schwarzen Gefahrenstangen abzusichern und umgehend zu beseitigen.

9. Sicherung vor atypischen Gefahren

9.1 Allgemeines

Skipisten sind vom Pistenhalter vor atypischen Gefahren, insbesondere vor Lawinengefahr zu sichern. Können atypische Gefahren (z.B. Lawinengefahr, totale Vereisung der Skipiste, Gletscherspalten, die nicht aufgefüllt werden können, großflächige Ausaperung u.ä.) weder beseitigt noch entsprechend abgesichert werden, ist diese Piste zu sperren .

Skirouten sind dann zu sperren, wenn Lawinengefahr auf dieser Strecke besteht. Das freie Skigelände („Wilde Pisten“, Variante) kann – da vom Pistenhalter weder gewidmet noch angelegt – in der Regel nicht gesperrt werden (jedoch Warnung durch Hinweistafeln gemäß ÖNORM S 4611; Siehe Seite 24).

9.2 Lawinenkommission

Zur Beurteilung der Lawinengefahr hat sich der Pistenhalter der örtlichen Lawinenkommission zu bedienen.

9.3 Anzeige der Sperre bzw. Öffnung

Die gesperrten Skipisten/Skirouten sind auf den allgemeinen Übersichts- bzw. Orientierungstafeln des Skigebietes sowie an der Tal- und Bergstation jener Anlage(n), die zu den gefährdeten Skipisten/Skirouten führen, deutlich zu kennzeichnen.

Die Anzeige der Sperrung an der Übersichtstafel alleine genügt aber nicht! Sie muss auch im Gelände, am Beginn einer Skipiste/Skiroute angebracht werden.

Daher ist am Beginn (Einfahrt) der gesperrten Skipiste/Skiroute bzw. bei der Abzweigung von einer offenen Skipiste/Skiroute in eine gesperrte Skipiste/Skiroute die Sperre gut und für jedermann zweifelsfrei erkennbar anzuzeigen (Sperrtafel und Absperrleinen).

9.4 Freigabe

Eine wegen Lawinengefahr oder einer anderen, atypischen Gefahr gesperrte Skipiste/Skiroute darf erst wieder freigegeben werden, nachdem sich der Pistenhalter vergewissert hat, dass die Gefahr abgeklungen ist. Die Freigabe ist mit der örtlichen Lawinenkommission abzusprechen. Es ist jedenfalls nur nach genauer Abwägung der konkreten Bedingungen zu entscheiden, ob die Verantwortung für die Öffnung übernommen werden kann.

10. Anforderungen für das freie Skigelände

10.1 Problemstellung

Immer mehr Skifahrer verlassen das organisierte Skigelände, d.h. die gewidmeten Skipisten und Skirouten und versuchen sich im Tiefschnee.

Der Pistenhalter hat grundsätzlich nur den organisierten Skiraum zu sichern, nicht aber das freie Skigelände. Wenn Skipisten und Skirouten klar markiert sind, ist er nicht verpflichtet, den Übergang zum freien Skiraum besonders zu kennzeichnen. Der Skifahrer muss sich bewusst sein, dass er sich eben auf eigenes Risiko in die Gefahr begibt, wenn er die markierten Abfahrten verläßt.

Trotz dieser deutlichen Abgrenzung der Verantwortlichkeit werden ausgezeichnete Skigebiete noch mehr für die Sicherheit im Skilauf tun. Durch besondere Hinweise soll der Skifahrer auf die alpinen Gefahren abseits gesicherter Skipisten und Skirouten hingewiesen werden.

10.2 Allgemeine Maßnahmen

Auf der(n) Orientierungstafel(n) und an jeder Station sind die Skiläufer generell über die zu erwartenden Leistungen des Pistenhalters zu informieren. Dies hat mit dem Hinweis:

„Achtung! Der Pisten- und Rettungsdienst überwacht und kontrolliert nur die markierten und geöffneten Skipisten!“

zu erfolgen.

Treten im Skigebiet gemäß der Europäischen Lawinengefahrenskala (siehe Seite 27) die Gefahrenstufe 4 oder 5 (große bis sehr große Lawinengefahr) auf, so ist auf der Hauptorientierungstafel die orange Warnblinkleuchte in Betrieb zu setzen.

Ihre Funktion wird durch den dreisprachigen Hinweis:

„Achtung! Abseits der geöffneten Skipisten große bis sehr große Lawinengefahr!“

erläutert.

Hier ist die Aktualität der Warnung ganz wesentlich. Den ganzen Winter blinkende Warnleuchten oder bei Abklingen der Lawinengefahr nicht rechtzeitig entfernte Sperren nützen dem Skifahrer nichts, haben im Gegenteil negative Wirkung.

10.3 Örtliche Maßnahmen

Obwohl auf der Hauptorientierungstafel bereits darauf hingewiesen wird, dass beim Befahren des nicht markierten Geländes mit alpinen Gefahren gerechnet werden muss, sind am Beginn erfahrungsgemäß sehr häufig befahrener und mit Gefahren verbundener Skiabfahrten im freien Skigebiete Warnschilder aufzustellen.

Es ist dies die Tafel „Hier endet das gesicherte Skigebiet – Ski Area „Boundary“ (siehe Seite 24), welche dem Hinweis dient, dass an dieser Stelle der Übertritt vom organisierten in den freien Skiraum erfolgt und der Skifahrer ab hier mit alpinen Gefahren zu rechnen hat.

Auf Skipisten mit Abzweigungsgefahr sind die Markierungstafeln enger zu setzen und der Pistenverlauf mit Richtungspfeilen anzuzeigen. Dadurch soll verhindert werden, dass die mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertrauten Skifahrer die Piste verlassen und in das besondere Gefahren bergende, frei Skigebiete gelangen.

Im freien Skigebiete selbst hat jede Markierung oder Beschilderung durch Warntafeln zu unterbleiben.

11. Sonstiges

11.1 Einschreiten gegen rücksichtslose Skifahrer

Als Maßnahme zur Vermeidung von Skiunfällen hat die FIS die auf den Seiten 21 angeführten Verhaltensregeln erlassen, die an allen Seilbahn- und Liftstationen sichtbar anzuschlagen sind.

11.2 Ordnungsdienst

Das im Ordnungsdienst auf Skipisten eingesetzte Personal hat im Interesse der Unfallverhütung auf die FIS-Verhaltensregeln hinzuweisen und gegen rücksichtslose Wintersportler einzuschreiten.

Als rücksichtslos wird z.B. zu bezeichnen sein:

- wer gesperrte Skipisten oder Skirouten befährt;
- wer Weisungs- und Verbotstafeln mißachtet;
- wer durch unbeherrschte Fahrweise andere gefährdet;
- wer sonst grob gegen die FIS-Regeln verstößt u.ä. mehr

Ski/Snowboardfahrer, die durch ihre rücksichtslose und unbeherrschte Fahrweise andere verletzen, können wegen fahrlässiger Körperverletzung angezeigt werden.

11.3 Übernahme von Erhebungsaufgaben

Die Rettungspflicht gebietet dem Rettungspersonal auch die Übernahme gewisser Erhebungsaufgaben wie z.B. Feststellung der Personalien der an Unfällen beteiligten Personen und Zeugen, Spurensicherung etc. Punkt 10 der FIS-Verhaltensregeln verpflichtet außerdem jeden, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, im Falle eines Unfalles seine Personalien anzugeben.

Gerade bei Skiunfällen muss die sachgemäße Feststellung und Sicherung der Beweisspuren unverzüglich erfolgen. Eine entsprechende Beweissicherung kann den Pistenhalter entlasten.

11.4 Rennen und Rennttraining

Wird ein Rennen oder Rennttraining ohne Mitwirkung des Pistenhalters durchgeführt, liegt die Verantwortung grundsätzlich bei der veranstaltenden Organisation. Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass das Rennen oder Training auf einer den übrigen Skifahrern nicht zugänglichen Skiabfahrt durchgeführt wird. Die Rennstrecke muß mit Seilen abgesperrt bzw. müssen Abschränkungen errichtet und ein Streckendienst zu deren Überwachung eingeteilt werden.

Pistenhalter, die in ihrem Gebiet Rennen bzw. Rennttraining dulden, sind auf Grund der Verkehrssicherungspflicht angehalten, die zur ungefährlichen Abwicklung erforderlichen Weisungen (Sperrungen, Abschränkungen, Überwachung) zu erteilen. Durch die Mithilfe bei der technischen Organisation von Rennen oder Rennttraining (Herrichtung der Piste, Ausgabe von Torstangen, Absperrungen etc.) übernehmen die Pistenhalter zusätzliche Verantwortung.

Bei individuellem Rennttraining auf nicht abgesperrten Pisten hat der Rennläufer, wie jeder andere Skiläufer, die FIS-Verhaltensregeln zu beachten. Wird das Rennttraining in Gruppen durchgeführt, so trifft den Trainingsleiter dieselbe Verantwortung wie den Organisator. Darauf haben die Pistenhalter die Organisatoren, wenn nötig, hinzuweisen.

Werden vom Pistenhalter permanente Trainings- bzw. Rennstrecken oder wird für Rennen oder rennmäßiges Training Skiraum zur Verfügung gestellt, so hat er für eine taugliche Abgrenzung zur allgemein zugänglichen Piste zu sorgen. Der Pistensicherungspflicht auf permanenten Trainingsstrecken wird entsprochen, wenn die Strecke täglich vor Betriebsbeginn kontrolliert wird; eine weitere Kontrolle ist nur geboten, wenn der Pistenhalter von entstandenen atypischen Gefahren Kenntnis erlangt hat.

11.5 Hinweise auf speziell gewidmete Strecken

Werden vom Pistenhalter für bestimmte Benutzergruppen speziell gewidmete Pistenabschnitte oder abgesonderte Strecken angeboten (z.B. Skiübungsgelände, Terrainparks, Carverstrecken, Strecken für Rennttraining) so kann darauf mit speziellen Hinweistafeln (Beispiel Seite 28) hingewiesen werden.

12. Anhang

12.1 Pistenplakette



Tiroler Skigebiets-Kristall



12.1 Einteilung der Skiabfahrten in:

Organisierter Skiraum		Freier Skiraum
Piste Markiert 	Skiroute Markiert 	Variante NICHT markiert
Genügend breit angelegt 	NICHT definierte Breite	Überhaupt NICHT angelegt
Präpariert 	NICHT präpariert	NICHT präpariert
Kontrolliert 	NICHT Kontrolliert	NICHT kontrolliert
Schutz vor alpinen Gefahren 	Schutz vor Lawinengefahr 	NICHT vor alpinen Gefahren geschützt 

12.2 Auszug aus ÖNORM S 4611

12.2.1 Benennung und Definitionen

Skipisten

Allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski und skiähnlichen Geräten vorgesehene und geeignete Strecke, die markiert, kontrolliert und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahr, gesichert ist und grundsätzlich präpariert wird.

Skiroute

Allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski und skiähnlichen Geräten vorgesehene und geeignete Strecke, welche markiert und nur vor Lawinengefahr gesichert ist, aber weder präpariert noch kontrolliert werden muß.

Pistenrand

Grenze der Pistenfläche, innerhalb welcher der Pistenhalter seiner Sicherungspflicht nachkommt. Der Pistenrand kann durch natürliche Gegebenheiten bestimmt sein oder künstlich erkennbar gemacht werden.

Organisierter Skiraum

Gesamtheit aus Skipisten und/oder Skirouten

Freie Skiraum

Gelände zur Skiabfahrt (z.B. „Varianten“, „Wilde Abfahrten“) ausserhalb des organisierten Skiraumes.

12.2.2 Einteilung der Schwierigkeitsgrade

Leichte Piste (blau markiert) – „Blaue Piste“

Die Neigung dieser Piste darf 25% Längs- und Quergefälle nicht übersteigen, mit Ausnahme kurzer Teilstücke in offenem Gelände.

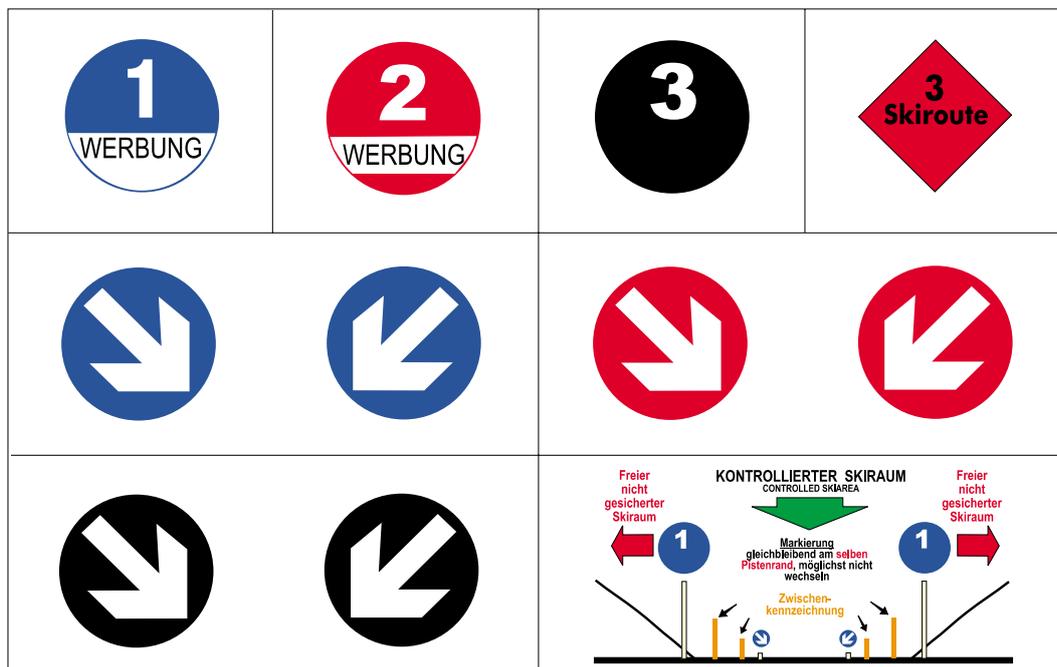
Mittelschwierige Piste (rot markiert) – „Rote Piste“

Die Neigung dieser Piste darf 40% Längs- und Quergefälle nicht übersteigen, mit Ausnahme kurzer Teilstücke in offenem Gelände.

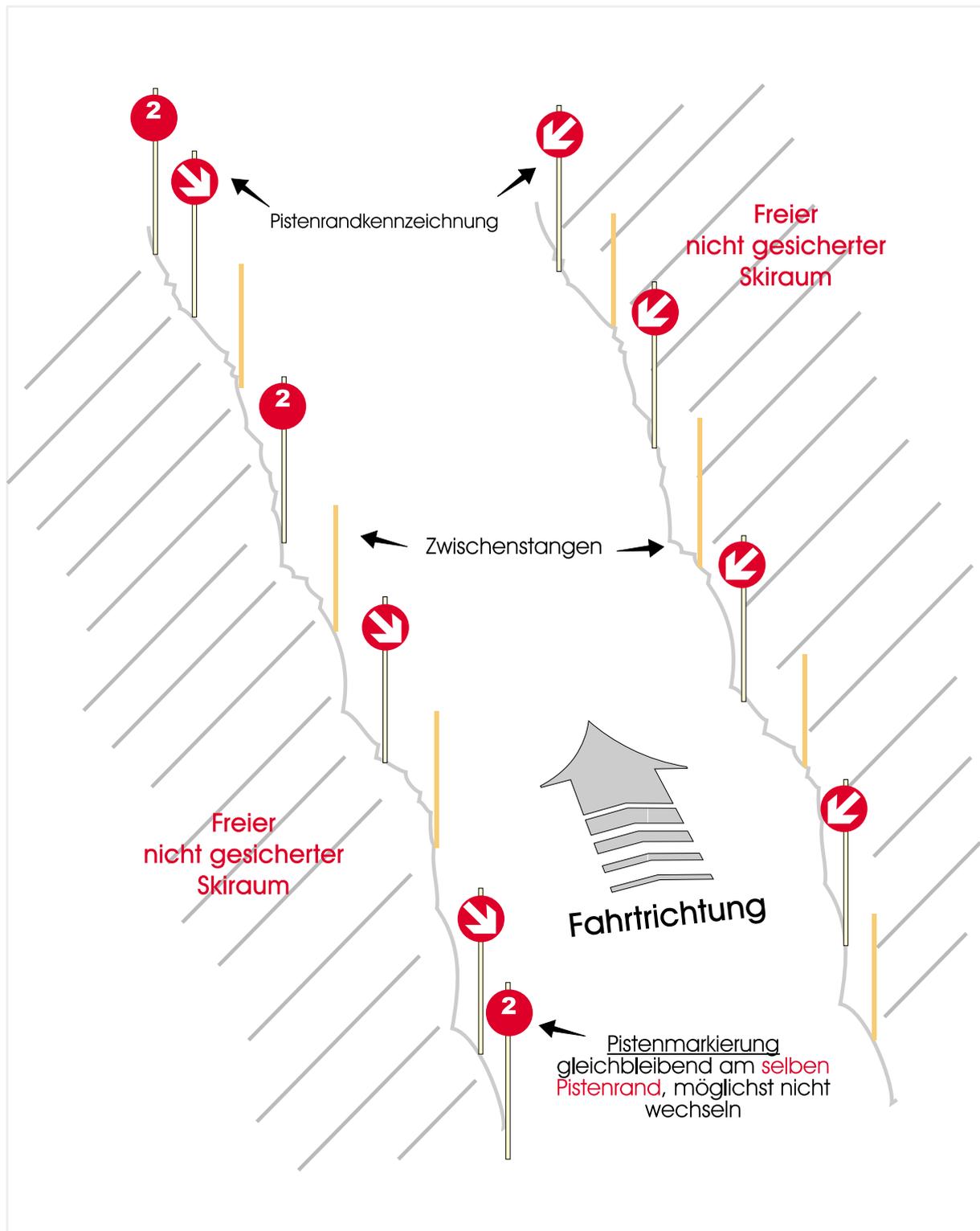
Schwierige Piste (schwarz markiert) – „Schwarze Piste“

Die Neigung der Piste übersteigt die Maximalwerte der „Roten Piste“.

12.2.3 Schilder



12.3 Pistenmarkierung und Pistenrandkennzeichnung



Die Abstände zwischen den einzelnen Pistenmarkierungen und Pistenrandkennzeichnungen bzw. den Zwischenständen sind vom Gelände und der Erkennbarkeit abhängig. Die Zwischenstände sollten vorzugsweise mit einer durchgehenden Leuchtfarbe versehen sein. Sie können aber auch in der Farbe des jeweiligen Schwierigkeitsgrades der Piste bemalt sein, Naturbelassene Stangen sollten nur als Schilderträger verwendet werden.

12.4 Panoramatafel mit Informationen

Sieger im Österreichischen und Europäischen Skigebietstest 2000

It's Ischgl.

WERBEFLÄCHE

ARENA Information
vor sie anfahren
schauen sie auch
nach oben

WERBEFLÄCHE

ANLAGEN ISCHGL

- 111 Seilbahn Ischgl
- 112 Seilbahn Ischgl
- 113 Seilbahn Ischgl
- 114 Seilbahn Ischgl
- 115 Seilbahn Ischgl
- 116 Seilbahn Ischgl
- 117 Seilbahn Ischgl
- 118 Seilbahn Ischgl
- 119 Seilbahn Ischgl
- 120 Seilbahn Ischgl
- 121 Seilbahn Ischgl
- 122 Seilbahn Ischgl
- 123 Seilbahn Ischgl
- 124 Seilbahn Ischgl
- 125 Seilbahn Ischgl
- 126 Seilbahn Ischgl
- 127 Seilbahn Ischgl
- 128 Seilbahn Ischgl
- 129 Seilbahn Ischgl
- 130 Seilbahn Ischgl
- 131 Seilbahn Ischgl
- 132 Seilbahn Ischgl
- 133 Seilbahn Ischgl
- 134 Seilbahn Ischgl
- 135 Seilbahn Ischgl
- 136 Seilbahn Ischgl
- 137 Seilbahn Ischgl
- 138 Seilbahn Ischgl
- 139 Seilbahn Ischgl
- 140 Seilbahn Ischgl
- 141 Seilbahn Ischgl
- 142 Seilbahn Ischgl
- 143 Seilbahn Ischgl
- 144 Seilbahn Ischgl
- 145 Seilbahn Ischgl
- 146 Seilbahn Ischgl
- 147 Seilbahn Ischgl
- 148 Seilbahn Ischgl
- 149 Seilbahn Ischgl
- 150 Seilbahn Ischgl
- 151 Seilbahn Ischgl
- 152 Seilbahn Ischgl
- 153 Seilbahn Ischgl
- 154 Seilbahn Ischgl
- 155 Seilbahn Ischgl
- 156 Seilbahn Ischgl
- 157 Seilbahn Ischgl
- 158 Seilbahn Ischgl
- 159 Seilbahn Ischgl
- 160 Seilbahn Ischgl
- 161 Seilbahn Ischgl
- 162 Seilbahn Ischgl
- 163 Seilbahn Ischgl
- 164 Seilbahn Ischgl
- 165 Seilbahn Ischgl
- 166 Seilbahn Ischgl
- 167 Seilbahn Ischgl
- 168 Seilbahn Ischgl
- 169 Seilbahn Ischgl
- 170 Seilbahn Ischgl
- 171 Seilbahn Ischgl
- 172 Seilbahn Ischgl
- 173 Seilbahn Ischgl
- 174 Seilbahn Ischgl
- 175 Seilbahn Ischgl
- 176 Seilbahn Ischgl
- 177 Seilbahn Ischgl
- 178 Seilbahn Ischgl
- 179 Seilbahn Ischgl
- 180 Seilbahn Ischgl
- 181 Seilbahn Ischgl
- 182 Seilbahn Ischgl
- 183 Seilbahn Ischgl
- 184 Seilbahn Ischgl
- 185 Seilbahn Ischgl
- 186 Seilbahn Ischgl
- 187 Seilbahn Ischgl
- 188 Seilbahn Ischgl
- 189 Seilbahn Ischgl
- 190 Seilbahn Ischgl
- 191 Seilbahn Ischgl
- 192 Seilbahn Ischgl
- 193 Seilbahn Ischgl
- 194 Seilbahn Ischgl
- 195 Seilbahn Ischgl
- 196 Seilbahn Ischgl
- 197 Seilbahn Ischgl
- 198 Seilbahn Ischgl
- 199 Seilbahn Ischgl
- 200 Seilbahn Ischgl

ANLAGEN SAMNAUN

- 201 Seilbahn Samnaun
- 202 Seilbahn Samnaun
- 203 Seilbahn Samnaun
- 204 Seilbahn Samnaun
- 205 Seilbahn Samnaun
- 206 Seilbahn Samnaun
- 207 Seilbahn Samnaun
- 208 Seilbahn Samnaun
- 209 Seilbahn Samnaun
- 210 Seilbahn Samnaun
- 211 Seilbahn Samnaun
- 212 Seilbahn Samnaun
- 213 Seilbahn Samnaun
- 214 Seilbahn Samnaun
- 215 Seilbahn Samnaun
- 216 Seilbahn Samnaun
- 217 Seilbahn Samnaun
- 218 Seilbahn Samnaun
- 219 Seilbahn Samnaun
- 220 Seilbahn Samnaun
- 221 Seilbahn Samnaun
- 222 Seilbahn Samnaun
- 223 Seilbahn Samnaun
- 224 Seilbahn Samnaun
- 225 Seilbahn Samnaun
- 226 Seilbahn Samnaun
- 227 Seilbahn Samnaun
- 228 Seilbahn Samnaun
- 229 Seilbahn Samnaun
- 230 Seilbahn Samnaun
- 231 Seilbahn Samnaun
- 232 Seilbahn Samnaun
- 233 Seilbahn Samnaun
- 234 Seilbahn Samnaun
- 235 Seilbahn Samnaun
- 236 Seilbahn Samnaun
- 237 Seilbahn Samnaun
- 238 Seilbahn Samnaun
- 239 Seilbahn Samnaun
- 240 Seilbahn Samnaun
- 241 Seilbahn Samnaun
- 242 Seilbahn Samnaun
- 243 Seilbahn Samnaun
- 244 Seilbahn Samnaun
- 245 Seilbahn Samnaun
- 246 Seilbahn Samnaun
- 247 Seilbahn Samnaun
- 248 Seilbahn Samnaun
- 249 Seilbahn Samnaun
- 250 Seilbahn Samnaun
- 251 Seilbahn Samnaun
- 252 Seilbahn Samnaun
- 253 Seilbahn Samnaun
- 254 Seilbahn Samnaun
- 255 Seilbahn Samnaun
- 256 Seilbahn Samnaun
- 257 Seilbahn Samnaun
- 258 Seilbahn Samnaun
- 259 Seilbahn Samnaun
- 260 Seilbahn Samnaun
- 261 Seilbahn Samnaun
- 262 Seilbahn Samnaun
- 263 Seilbahn Samnaun
- 264 Seilbahn Samnaun
- 265 Seilbahn Samnaun
- 266 Seilbahn Samnaun
- 267 Seilbahn Samnaun
- 268 Seilbahn Samnaun
- 269 Seilbahn Samnaun
- 270 Seilbahn Samnaun
- 271 Seilbahn Samnaun
- 272 Seilbahn Samnaun
- 273 Seilbahn Samnaun
- 274 Seilbahn Samnaun
- 275 Seilbahn Samnaun
- 276 Seilbahn Samnaun
- 277 Seilbahn Samnaun
- 278 Seilbahn Samnaun
- 279 Seilbahn Samnaun
- 280 Seilbahn Samnaun
- 281 Seilbahn Samnaun
- 282 Seilbahn Samnaun
- 283 Seilbahn Samnaun
- 284 Seilbahn Samnaun
- 285 Seilbahn Samnaun
- 286 Seilbahn Samnaun
- 287 Seilbahn Samnaun
- 288 Seilbahn Samnaun
- 289 Seilbahn Samnaun
- 290 Seilbahn Samnaun
- 291 Seilbahn Samnaun
- 292 Seilbahn Samnaun
- 293 Seilbahn Samnaun
- 294 Seilbahn Samnaun
- 295 Seilbahn Samnaun
- 296 Seilbahn Samnaun
- 297 Seilbahn Samnaun
- 298 Seilbahn Samnaun
- 299 Seilbahn Samnaun
- 300 Seilbahn Samnaun

SKIPISTEN ISCHGL

- 101 Ischgl
- 102 Ischgl
- 103 Ischgl
- 104 Ischgl
- 105 Ischgl
- 106 Ischgl
- 107 Ischgl
- 108 Ischgl
- 109 Ischgl
- 110 Ischgl
- 111 Ischgl
- 112 Ischgl
- 113 Ischgl
- 114 Ischgl
- 115 Ischgl
- 116 Ischgl
- 117 Ischgl
- 118 Ischgl
- 119 Ischgl
- 120 Ischgl
- 121 Ischgl
- 122 Ischgl
- 123 Ischgl
- 124 Ischgl
- 125 Ischgl
- 126 Ischgl
- 127 Ischgl
- 128 Ischgl
- 129 Ischgl
- 130 Ischgl
- 131 Ischgl
- 132 Ischgl
- 133 Ischgl
- 134 Ischgl
- 135 Ischgl
- 136 Ischgl
- 137 Ischgl
- 138 Ischgl
- 139 Ischgl
- 140 Ischgl
- 141 Ischgl
- 142 Ischgl
- 143 Ischgl
- 144 Ischgl
- 145 Ischgl
- 146 Ischgl
- 147 Ischgl
- 148 Ischgl
- 149 Ischgl
- 150 Ischgl
- 151 Ischgl
- 152 Ischgl
- 153 Ischgl
- 154 Ischgl
- 155 Ischgl
- 156 Ischgl
- 157 Ischgl
- 158 Ischgl
- 159 Ischgl
- 160 Ischgl
- 161 Ischgl
- 162 Ischgl
- 163 Ischgl
- 164 Ischgl
- 165 Ischgl
- 166 Ischgl
- 167 Ischgl
- 168 Ischgl
- 169 Ischgl
- 170 Ischgl
- 171 Ischgl
- 172 Ischgl
- 173 Ischgl
- 174 Ischgl
- 175 Ischgl
- 176 Ischgl
- 177 Ischgl
- 178 Ischgl
- 179 Ischgl
- 180 Ischgl
- 181 Ischgl
- 182 Ischgl
- 183 Ischgl
- 184 Ischgl
- 185 Ischgl
- 186 Ischgl
- 187 Ischgl
- 188 Ischgl
- 189 Ischgl
- 190 Ischgl
- 191 Ischgl
- 192 Ischgl
- 193 Ischgl
- 194 Ischgl
- 195 Ischgl
- 196 Ischgl
- 197 Ischgl
- 198 Ischgl
- 199 Ischgl
- 200 Ischgl

SKIPISTEN SAMNAUN

- 301 Samnaun
- 302 Samnaun
- 303 Samnaun
- 304 Samnaun
- 305 Samnaun
- 306 Samnaun
- 307 Samnaun
- 308 Samnaun
- 309 Samnaun
- 310 Samnaun
- 311 Samnaun
- 312 Samnaun
- 313 Samnaun
- 314 Samnaun
- 315 Samnaun
- 316 Samnaun
- 317 Samnaun
- 318 Samnaun
- 319 Samnaun
- 320 Samnaun
- 321 Samnaun
- 322 Samnaun
- 323 Samnaun
- 324 Samnaun
- 325 Samnaun
- 326 Samnaun
- 327 Samnaun
- 328 Samnaun
- 329 Samnaun
- 330 Samnaun
- 331 Samnaun
- 332 Samnaun
- 333 Samnaun
- 334 Samnaun
- 335 Samnaun
- 336 Samnaun
- 337 Samnaun
- 338 Samnaun
- 339 Samnaun
- 340 Samnaun
- 341 Samnaun
- 342 Samnaun
- 343 Samnaun
- 344 Samnaun
- 345 Samnaun
- 346 Samnaun
- 347 Samnaun
- 348 Samnaun
- 349 Samnaun
- 350 Samnaun
- 351 Samnaun
- 352 Samnaun
- 353 Samnaun
- 354 Samnaun
- 355 Samnaun
- 356 Samnaun
- 357 Samnaun
- 358 Samnaun
- 359 Samnaun
- 360 Samnaun
- 361 Samnaun
- 362 Samnaun
- 363 Samnaun
- 364 Samnaun
- 365 Samnaun
- 366 Samnaun
- 367 Samnaun
- 368 Samnaun
- 369 Samnaun
- 370 Samnaun
- 371 Samnaun
- 372 Samnaun
- 373 Samnaun
- 374 Samnaun
- 375 Samnaun
- 376 Samnaun
- 377 Samnaun
- 378 Samnaun
- 379 Samnaun
- 380 Samnaun
- 381 Samnaun
- 382 Samnaun
- 383 Samnaun
- 384 Samnaun
- 385 Samnaun
- 386 Samnaun
- 387 Samnaun
- 388 Samnaun
- 389 Samnaun
- 390 Samnaun
- 391 Samnaun
- 392 Samnaun
- 393 Samnaun
- 394 Samnaun
- 395 Samnaun
- 396 Samnaun
- 397 Samnaun
- 398 Samnaun
- 399 Samnaun
- 400 Samnaun

12.5 Panoramatafel mit Informationen

ARENA Information

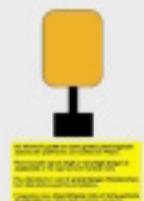
vor sie anfahren
schauen sie auch
nach oben

ANLAGEN ISCHGL

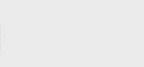
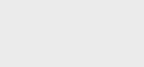
- A1 Silvrettabahn
- A2 Pardatschgratbahn
- A3 Fimbabahn
- B1 Veiliebahn
- B2 Filmjochbahn
- B3 Idjochbahn
- B4 Greitspitzlift
- B5 Sonnenlift
- B6 Übungslift
- B7 Übungslift
- B8 Pardatschgratlift
- C1 Höllbodenbahn
- C2 Höllekarbahn
- C3 Sassgalunbahn
- C4 Höllbodenlift
- D1 Palinkopfbahn
- D2 Seblasbahn
- D3 ES Schwarzwasserlift
- E1 Panzner Taja lift
- E2 Höllekarbahn
- E3 Bodenalpbahn
- E4 Gampenbahn
- F1 Veilleckbahn
- G1 Edelweißlift
- RESERVE
- RESERVE

ANLAGEN SAMNAUN

- L1 Doppelstöckige Pendelbahn
- L2 Luftseilbahn
- M1 Grivaleebahn
- M2 Müllerbahn
- N1 Filmsattelbahn
- N2 Visnitzbahn
- N3/4 Viderjoch - Parallellifte
- N5 Alp Trida Sattel lift
- N6 Alp Trida Ecklift
- N7 Milolift (Baby lift)
- O1 Greitspitzbahn
- O2 Blais Grondalift
- O3 Ponylift Salaas
- P1 Clüsilift
- P2 Musellift
- P3 Motnaldlift (Baby lift)
- N1 Alp Trider Sattelbahn
- RESERVE








SKIPISTEN ISCHGL

- 1 ● Idalpe - Ischgl West bis Mittelstation Silvrettabahn *
- 1 ● Ischgl West ab Mittelstation Silvrettabahn *
- 1a ● Idalpe - Ischgl Ost ab Mittelstation Pardatschgratbahn *
- 2 ● Idalpe - Höllboden *
- 3 ● Idalpe - Höllboden Mittelstation A + C Ischgl West
- 3a ● Schwarzwasser
- 4 ● Pardatschgrat - Fimba Nord *
- 4a ● Veilleck - Obere Veillealpe
- 5 ● Pardatschgrat - Fimba West *
- 6 ● Pardatschgrat - Idalpe *
- 7 ● Veilischarte - Veilleckbahn
- 7a ● Veilleckbahn - Silvretta Mittelstation
- 8 ● Veilischarte - idalpe *
- 10 Filmjoch - idalpe
- 11 ● Idjoch - Idalpe *
- 12 ● Idjoch - Lange Wand - Höllboden
- 13 ● Idjoch - Greitspitzmulde - Idalpe
- 14 ● Greitspitz - Idjoch
- 15 ● Greitspitz - Höllekar
- 20 ● Palinkopf - Höllekar
- 21 ● Palinkopf - Höllekar
- 22 ● Palinkopf - Höllekar
- 23 ● Höllekar - Höllboden
- 24 ● Höllekar - Höllboden
- 25 ● Sassgalun - Höllboden *
- RESERVE
- 30 ● Sassgalun - Panzner Taja
- 31 ● Sassgalun - Panzner Taja
- 32 ● Höllekar - Höllekar
- 33 ● Höllekar - Panzner Taja
- 34 ● Höllekar - Panzner Taja
- 35 ● Höllekar - Panzner Taja
- 36 ● Panzner Taja - Bodenalpe
- 37 ● Panzner Taja - Mittelstation A + C
- 38 ● Palinkopf - Gampenalpe
- 39 ● Palinkopf - Gampenalpe
- 40 ● Palinkopf - Gampenalpe *
- 40 ● Gampenalpe - Bodenalpe
- RESERVE
- RESERVE
- RESERVE




SKIPISTEN SAMNAUN

- 60 ● Alp Trida - Compatsch *
- 61 ● Alp Bella - Compatsch *
- 62 ● Viderjoch - Alp Trida *
- 63 ● Viderjoch - Alp Trida *
- 64 ● Viderjoch - Hüttenboden
- 65 ● Visnitzkopf - Alp Trida *
- 66 ● Visnitzkopf - Alp Bella
- 67 ● Müller Sattel - Alp Trida *
- 68 ● Müller Sattel - Alp Bella
- 69 ● Alp Trida Sattel - Alp Trida *
- 69b ● Alp Trida Sattel - Alp Trida *
- 70 ● Greitspitz - Hüttenboden
- 70a ● Greitspitz - Hüttenboden
- 72 ● Greitspitz - Salaas
- 72a ● Idjoch - Salaas
- 76 ● Grivalee - Alp Bella
- RESERVE
- 80 ● Palinkopf - Seblasjoch Samnaun *
- 81 ● Innerviderjoch Seblaswiesen
- RESERVE

* beschneite Pisten

12.6 FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder Fassung 1990

1. Rücksicht auf die anderen Skifahrer

Jeder Skifahrer muss sich stets so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet.

4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer für alle seine Bewegungen genügend Raum läßt.

5. Einfahren und anfahren

Jeder Skifahrer, der in eine Skiabfahrt einfahren oder nach einem Halt wieder anfahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich oder andere tun kann.

6. Anhalten

Jeder Skifahrer muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

7. Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer muss die Markierung und die Signalisation beachten.

9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

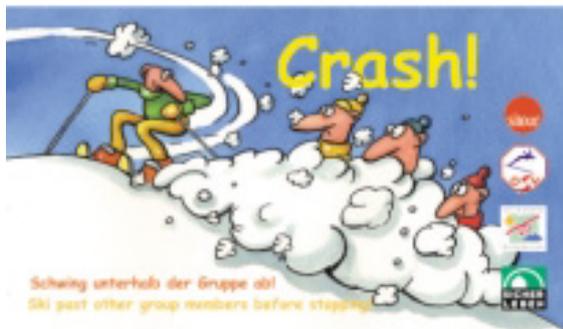
12.7 Verhaltenstipps für Wintersportler



Augen auf



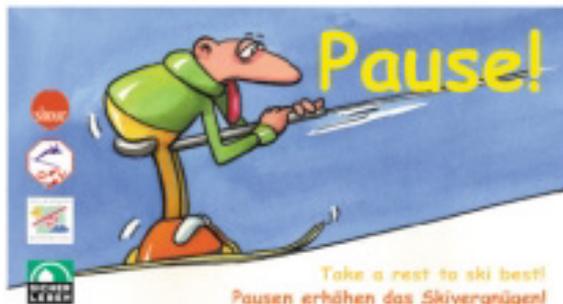
Bitte nach



Crash



Kontrolle



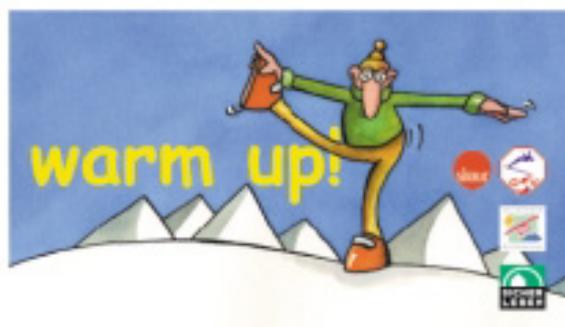
Pause



Service



Stop



Warm up

12.7 Verhaltenstipps für Wintersportler



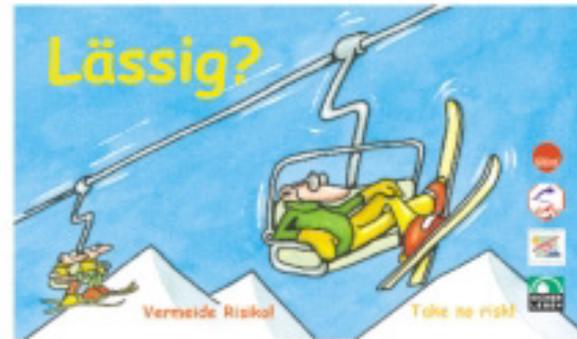
Bitte woanders



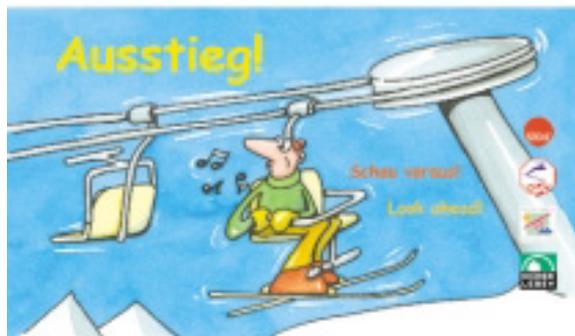
Einstieg



Geradeaus



Lässig



Ausstieg



Sicher und bequem

12.8 Gefahrenzeichen

 <p>Allgemeine Gefahr</p>	 <p>Achtung! Starkes Gefälle!</p>		
		 <p>Gletscherspalten</p>	 <p>LOIPENGERÄT IM EINSATZ! Snow vehicle is working Véhicule de piste est en service!</p>

Warnzeichen, Sperrzeichen

 <p>LAWINENGEFAHR DANGER D'AVALANCHES DANGER OF AVALANCHES PERICOLO DI VALANGHE</p>	 <p>GESPERRT CLOSED CHIUSO FERME</p>	 <p>Alpine Gefahren</p> <p>HIER ENDET DAS GESICHERTE SKIGEBIET SKI AREA BOUNDARY</p>	 <p>Hochalpines Gelände - verlassen Sie auf gar keinen Fall die gespurte Loipe! Gletscherspalten!</p>
--	---	--	--

Hinweiszeichen

 <p>SOS NOTRUF EMERGENCY CALL</p>	 <p>ERSTE HILFE FIRST AID</p>	 <p>WINTERWANDERWEG</p>	 <p>Freie Technik Free Technique</p>
--	--	---	---

12.9 Verbotsscheine

 <p>Falsche Laufrichtung!</p>	 <p>FREIE TECHNIK VERBOTEN! FREE TECHNIQUE FORBIDDEN!</p>	 <p>HUNDE MITNEHMEN VERBOTEN!</p>	 <p>Loipe betreten verboten Loipe no admittance</p>
 <p>DURCHGANG VERBOTEN!</p>	 <p>Rodeln verboten! No toboggan!</p>	 <p>Skibobfahren verboten! No bobsleigh allowed!</p>	 <p>Aus der Spur fahren verboten Stay in track</p>
 <p>Beförderung von Hängegleitern verboten! No hang gliders!</p>	 <p>Skibobfahren verboten! No bobsleigh allowed!</p>	 <p>Schaukeln verboten Do not bounce or swing chairs</p>	 <p>BÜGEL NICHT ZWISCHEN DIE BEINE NEHMEN DO NOT STRADDLE T-BAR</p>
 <p>Selbstständiges Ergreifen des Bügels verboten. Do not load without attent.</p>	 <p>ZUTRITT VERBOTEN NO ADMITTANCE</p>	 <p>Achtung! Nicht mehr einsteigen, Betrieb eingestellt! Important! Do not get on, lift closed down!</p>	 <p>Zu- und Aussteigen auf der Strecke verboten. No loading or unloading.</p>
 <p>Rauchen verboten No smoking</p>	 <p>Es ist auch "Dein" Wald. It is also "your" forest.</p>	 <p>Skifahren verboten No skiing</p>	 <p>Kinderbeförderung am Rücken verboten !</p>

12.10 Hinweis für Langsamfahrzone



Hinweis auf Betriebsschluss auf den Pisten

ACHTUNG-ATTENTION!

Skipisten täglich ab

16.45

außer Betrieb!

Während dieser Zeit keine Gefahrensicherung!

Verletzungsgefahr: durch Pistenbearbeitung - Spurrinnen, Windenseile, freiliegende Kabel und Schläuche der Beschneiungsgeräte.

No safety measures against possible risks are taken during this period!

Risk of injures: caused by smoothers - track grooves, winch ropes, bares cables and hoses of snow-guns.

ACHTUNG-ATTENTION!

Schipisten täglich ab

17.00 - 8.30 Uhr

außer Betrieb!

Während dieser Zeit keine Gefahrensicherung!

Verletzungsgefahr: durch Pistenbearbeitung - Spurrinnen, Windenseile, freiliegende Kabel und Schläuche der Beschneiungsgeräte.

No safety measures against possible risks are taken during this period!

Risk of injures: caused by smoothers - track grooves, winch ropes, bares cables and hoses of snow-guns.

12.11 Europäische Lawinengefahrenskala

Gefahren- stufe	Auslösewahrscheinlichkeit Hinweise für den Tourengesher und Variantenfahrer
1 gering	Eine Lawinenauslösung ist allgemein nur bei großer Zusatzbelastung* an sehr wenigen, extremen Steilhängen** möglich. Spontan*** sind nur kleine Lawinen (sogenannte Rutsche) zu erwarten. Allgemein sichere Tourenverhältnisse.
2 mäßig	Eine Lawinenauslösung ist insbesondere bei großer Zusatzbelastung* vor allem an den angegebenen Steilhängen** möglich. Größere spontane*** Lawinen sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung lokaler Gefahrenstellen** günstige Tourenverhältnisse.
3 erheblich	Eine Lawinenauslösung ist bereits bei geringer Zusatzbelastung* vor allem an den angegebenen Steilhängen** möglich. Fallweise sind spontan*** einige mittlere, vereinzelt aber auch große Lawinen möglich. Skitouren erfordern lawinenkundliches Beurteilungsvermögen. Tourenmöglichkeiten eingeschränkt.
4 groß	Eine Lawinenauslösung ist bereits bei geringer Zusatzbelastung* an den meisten Steilhängen** wahrscheinlich. Fallweise sind spontan*** viele mittlere, mehrfach auch große Lawinen zu erwarten. Skitouren erfordern lawinenkundliches Beurteilungsvermögen. Tourenmöglichkeiten stark eingeschränkt.
5 sehr groß	Spontan*** sind zahlreiche Lawinen, auch in mäßig steilem Gelände, zu erwarten. Skitouren sind allgemein nicht möglich.

* Zusatzbelastung: - groß: z. B. Skifahrergruppe, Pistenfahrzeug, Lawinensprengung

- gering: z. B. einzelner Skifahrer, Fußgänger.

** Das lawinengefährliche Gelände ist im Lawinenlagebericht im allgemeinen näher beschrieben (z. B. Höhenlage, Exposition, Geländeform usw.); Steilhang = Hang, der steiler als 30 Grad abfällt.

*** Spontan = ohne menschliches Zutun.

12.12 Kennzeichnung speziell gewimter Strecken

